



Daniel Piller
Mitglied im FA
Lehrer an der HLW19
0676 / 913 68 08



Für den wichtigsten Beruf der Welt



Barbara Schweighofer
FA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



SIE FRAGEN?



In meiner Jahresinformation der Bundespensionskasse lese ich, dass bei einer Pensionsabfindung die Prämie gem. § 108 EStG an das Finanzamt rückerstattet werden muss. Worum geht es da?



WIR ANTWORTEN!



Der Dienstgeber und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst haben eine Zusatzpension bei der Bundespensionskasse eingerichtet. Der Dienstgeber entrichtet dafür Beiträge an die Bundespensionskasse. Falls die gesamten Ansprüche bei Leistungsanfall oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses unter 12.600 Euro (Stand 2019) liegen, erhalten Sie anstelle einer monatlichen Pension eine Pensionsabfindung.

Wenn Sie zusätzlich zu den Zahlungen des Dienstgebers auch Eigenbeiträge leisten (max. 1.000 Euro jährlich möglich) erhalten Sie dafür eine staatliche Förderung – je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25 und 6,75% des eingezahlten Betrages (2019 4,25% also max. 42,50 Euro staatliche Prämie). Wenn Sie später keine monatliche Pension, sondern eine Pensionsabfindung erhalten, muss die Pensionskasse die erhaltene Prämie an das Finanzamt rückerstatten.

Die Bundespensionskasse hat übrigens weder mit der Zukunftssicherung noch mit einer freiwilligen Höherversicherung bei der PVA, einem Abfertigungsanspruch nach der Abfertigung neu oder mit der Mitteilung zum Pensionskonto von der PVA zu tun. Die Bundespensionskasse veranlagt die Beiträge des Dienstgebers – bei Eigenleistung, auch die Beiträge des Dienstnehmers – und stellt eine Zusatzpension für alle ab 31.12.1954 Geborenen dar.